



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ordnungsamt

29.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Benning

Telefon: 492-3266

Benning@stadt-muenster.de

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028 in Münster-Hiltrup

Beratungsfolge

26.02.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
10.03.2026	Betriebsausschuss Münster Marketing	Anhörung
12.03.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
12.03.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Abweichend von der allgemeinen Ladenöffnung dürfen gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich

auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Weitere Sachgründe liegen u. a. in dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen, stationären Einzelhandelsangebotes bzw. zentraler Versorgungsbereiche sowie in der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren. Auch die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort liegt im öffentlichen Interesse. Die Prüfung des öffentlichen Interesses ist nicht auf diese Regelbeispiele begrenzt, so dass auch andere öffentliche Interessen eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen begründen können. Bereits ein Sachgrund wäre ausreichend. Es können aber auch mehrere Sachgründe gleichzeitig vorliegen und eine Sonn- und Feiertagsöffnung bekräftigen.

Der Verwaltung liegt folgender Antrag auf Freigabe von Verkaufszeiten vor:

- Antrag des Wirtschaftsverbundes Hiltrup e.V. (WVH) vom 26.06.2025, eingegangen am 26.06.2025, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingfest 2026, 2027 und 2028“ am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 LÖG NRW zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup werden erfüllt:

- Acht Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in dem genannten Stadtbezirk nicht überschritten.
- 16 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden im Stadtgebiet Münster nicht überschritten.
- Die Verkaufszeiten zwischen 13.00 und 18.00 Uhr werden eingehalten.
- Die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten.
- Ein öffentliches Interesse besteht auf Grund des Hiltruper Frühlingfestes.
- 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, sind nicht betroffen.
- Es ist kein Adventssonntag betroffen.
- Die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt.

Die zuständigen Stellen, Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört. Die IHK Nord Westfalen begrüßt den verkaufsoffenen Sonntag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Gemeinde und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren. Die Handwerkskammer Münster hat bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben keine Bedenken gegen das Offenhalten der Verkaufsstellen. Das Stadtdekanat Münster spricht sich hingegen gegen die Ladenöffnungen am 10.05.2026 aus. Eine gesonderte Stellungnahme für die Ladenöffnungen am 23.05.2027 und am 14.05.2028 erfolgte nicht. Der (freie) Sonntag habe aus Sicht der Christen seit jeher eine zentrale Bedeutung und sei als besonders schützenswert anzusehen. Auch die Gewerkschaft ver.di spricht sich unter Bezugnahme auf Rechtsprechung gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages aus und verweist auf fehlende Angaben in den Antragsunterlagen, vgl. Anlage 3. Dieser Argumentation folgt die Verwaltung aus im weiteren Verlauf benannten Gründen nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 21.05.2025, V/0070/2025) aufgeführten Eckpunkte gelten weiterhin und werden eingehalten. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Verkaufsstellen genehmigt, die in dem Bereich liegen, der nach dem „Einzelhandels- und

Zentrenkonzept für die Stadt Münster – Fortschreibung 2018“ als auch in dem „Entwurf Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Münster – Fortschreibung Stand 05/2025“ als „Typ B: Stadtbezirkszentrum“ ausgewiesen ist. Die Antragsform unter Benennung konkreter Termine wurde fristgerecht eingehalten. Den Unterlagen ist der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und verkaufsoffenem Sonntag klar zu entnehmen.

Zusätzlich müssen die durch die Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen formulierten Vorgaben im Hinblick auf die Sonntagsöffnung im Zuge eines öffentlichen Festes / einer Veranstaltung erfüllt sein. Dabei stellt die aktuelle Rechtsprechung auf folgende Voraussetzungen ab:

- Erfüllung der Vermutungsregelung gem. § 6 Abs.1 Satz 3 LÖG NRW bei Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung liegt, oder wenn die örtliche Veranstaltung, wie im vorliegenden Fall, in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet und zudem am selben Tag erfolgt.
- Im Rahmen der Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung sind bei kleinen Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 bis 1.000 m zum Veranstaltungsbereich regelmäßig nicht mehr erfasst.
- Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen.
- Durch die Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter müssen bei der Entscheidung über die Ladenöffnung berücksichtigt werden.

Für den vorliegenden Antrag kommt die vorzunehmende Prüfung auf der Grundlage der vom Veranstalter mitgeteilten einschlägigen Parameter zu folgenden Ergebnissen:

Das seit über dreißig Jahren stattfindende und bereits zur Tradition gewordene „Hiltruper Frühlingsfest“ findet an zwei Veranstaltungstagen (Samstag/Sonntag) statt. Im Jahr 2025 wurde das Fest von ca. 25.300 Personen am Samstag und ca. 30.000 Personen am Sonntag besucht. Im Rahmen einer Zählung wurden für die sonntägliche Ladenöffnung im Jahr 2025 knapp 3.500 Besucher festgestellt. Die Zahlen der Besucher des verkaufsoffenen Sonntages sind im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen, stehen aber in einem direkten Verhältnis zu den ebenfalls gestiegenen Zahlen der sonntäglichen Festbesucher. Die Veranstaltungsfläche selbst beträgt ca. 19.300 qm und erstreckt sich beidseitig entlang der Marktallee, beginnend an der Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Unckelstraße. Neben zwei Bühnen für den Auftritt von Bands, professionellen Künstlern, lokalen Vereinen und Schulen bestehen Ausstellungen u. a. des Kunsthandwerks und von Oldtimern und einem Programm für Familien (Familientrödelmarkt) werden Verkaufsstände das 2-tägige Fest in den Jahren 2026, 2027 und 2028 prägen. Vor allem örtliche, aber auch überörtliche Vereine erhalten die Möglichkeit, sich zu präsentieren.

Dem ist die Nettoverkaufsfläche der zu öffnenden Verkaufsstellen gegenüberzustellen. Diese beträgt laut Einzelhandelskonzept „Einzelhandelsstruktur in Münster Hiltrup, Marktallee“, Stand 12/2015, 10.091 qm. Es werden ausschließlich die Verkaufsstellen entlang der Marktallee öffnen, vgl. Anlage 2. Die Verkaufsflächen der zu öffnenden Verkaufsstellen sind damit deutlich geringer als die Veranstaltungsflächen und es öffnen nur Verkaufsstellen, die sich an der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden. Die maßgeblichen Fakten belegen, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hiltruper Frühlingsfest“ angesehen werden kann. Zwischen dem eigentlichen Frühlingsfest und dem verkaufsoffenen Sonntag besteht für alle drei Jahre ein räumlicher (Veranstaltungsort: Marktallee) sowie zeitlicher Zusammenhang (Öffnungszeiten: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Auch die zusätzlich eingereichten Besucherzählungen und Kundenfrequenzen in den Geschäften aus dem Jahr 2025 weisen die Sonntagsöffnung als Annexveranstaltung aus.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass auch die seitens der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit kann für die begehrten Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse bejaht werden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingsfest 2026, 2027 und 2028“ am Sonntag, den 10.05.2026, Sonntag, den 23.05.2027 und Sonntag, den 14.05.2028, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die oben dargestellte Bewertung zu übernehmen und die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung
Anlage 2 - Lageplan
Anlage 3 - Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di